

Herzlich Willkommen zur Informationsveranstaltung zum Agrarförderantrag 2025

Themen

- ❖ **Konditionalität, Direktzahlungen und 2. Säule**
- ❖ **Soziale Konditionalität**
- ❖ **Webclient**
- ❖ **Fehlerquellen in der Antragstellung**
- ❖ **Profil-App**
- ❖ **Feldblockpflege**

Wichtige Termine zur Antragstellung 2025

Wichtige Termine

15. Mai 2025	letzter Tag für die fristgerechte Einreichung des Agrarförderantrags
31. Mai 2025	letzter Tag für die verspätete Einreichung des Agrarförderantrags
15. Mai bis	Haltungszeitraum für die beantragten Tiere im Rahmen der gekoppelten
15. August 2025	Einkommensstützungen für Mutterkühe sowie Mutterschafe und Mutterziegen
Ab Juni 2025	Im Antragsprogramm werden zum eingereichten Agrarförderantrag Hinweise oder Korrekturen bereitgestellt und Antragstellende werden um Rückmeldung gebeten, um Unklarheiten aufzuklären und Prämienkürzungen zu vermeiden.
1. Juni bis	Maßgeblicher Zeitraum für die Beantragung einer Kultur
15. Juli 2025	
30. September 2025	letzter Tag für Änderungen des Agrarförderantrags

Konditionalität allgemein

Konditionalität allgemein

Soziale Konditionalität

Einführung der Sozialen Konditionalität

Kontroll- und Sanktionsverfahren

Ab 2025 werden Betriebe mit bis zu 10 Hektar landwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Konditionalität weder kontrolliert noch sanktioniert. Dies gilt jedoch nicht für den Bereich der Direktzahlungen, AUKM oder soziale Konditionalität!

Ausnahmeregelungen gem. § 3 GAPKondG für GAB und GLÖZ

Länder können im Einzelfall oder für bestimmte Gebiete aufgrund von Witterungsbedingungen Ausnahmen von der Einhaltung der Anforderungen im Rahmen der GAB bzw. GLÖZ zulassen

Wichtige Hinweise zur Antragstellung 2025

Umstellung des Anmeldeverfahrens

Die **Anmeldung zum Agrarförderantrag wird umgestellt** und ist ab dem Antragsjahr 2025 nur noch über die **sichere Zwei-Faktor-Authentifizierung (authega) möglich!!!**

Aufgrund der gestiegenen Sicherheitsanforderungen ist die Anmeldung mit der BNR-ZD und PIN (mit Datenbegleitschein) zum Agrarförderantrag ab dem Antragsjahr 2025 nicht mehr möglich. Die Abgabe des unterschriebenen Datenbegleitscheins entfällt ab dem Antragsjahr 2025.

Die abschließende Registrierung bei authega erfordert den Erhalt eines Briefs per Post. Bitte berücksichtigen Sie eine **postalische Zustellungsdauer von bis zu 10 Tagen!**
Spätester Beginn des authega-Registrierungsprozesses: 05. Mai 2025 !!!

Bewahren Sie jedoch Ihre ZID-PIN weiterhin auf, da diese beispielsweise für die Anmeldung auf der HIT/ZID oder bei der profil-App nach wie vor benötigt wird.

Anmeldung landwirtschaftlicher Parzellen

Alle landwirtschaftlichen Flächen, die ein Betrieb bewirtschaftet, **sind im Agrarantrag anzugeben**, unabhängig davon, ob es sich um eine förderfähige oder nicht förderfähige Fläche handelt!

Dies gilt auch dann, wenn beispielsweise

- die Verfügungsberechtigung für eine Fläche nicht vorliegt,
- die Mindestparzellengröße nicht erreicht wird,
- Anforderungen der GLÖZ-Standards oder GAB nicht erfüllt werden.

Mindesttätigkeit auf nichtproduktiven Flächen

Auf allen nichtproduktiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen **muss spätestens in jedem zweiten Jahr** eine **Mindesttätigkeit** durchgeführt werden, um die Förderfähigkeit dieser Flächen zu erhalten, z.B. durch:

- Mahd des Aufwuchses und Abfuhr des Mähguts
- Zerkleinerung des Aufwuchses und ganzflächige Verteilung
- Aussaat zum Zwecke der Begrünung

Auf nichtproduktiv genutzten **Dauerkulturflächen** muss eine **Pflegemaßnahme** auch an den Dauerkulturpflanzen mindestens in jedem zweiten Jahr durchgeführt werden.

Mischkulturen mit Mais

Ab dem Antragsjahr 2025 **zählen alle Mischkulturen mit Mais**, wegen der üblichen Dominanz von Mais, **für die Öko-Regelung 2 zu der Hauptfruchtart Mais**.

Für den GLÖZ-Standard 7 gilt dies **erst ab dem Antragsjahr 2026**.

Aufgrund der unterschiedlichen Einstufung der Mischkulturen gilt es, Folgendes bei der Codierung einer Fläche zu beachten:

1. Sofern die Öko-Regelung 2 beantragt wird und eine Fläche mit einer Mischkultur mit Mais angebaut wird, dann muss diese Fläche mit einem Nutzcode für Mais codiert werden (NC 171 oder NC 411).
2. Sofern die Öko-Regelung 2 nicht beantragt wird und eine Fläche mit einer Mischkultur mit Mais angebaut wird, dann kann diese Fläche im Antragsjahr 2025 noch mit dem NC 917 (Mischkulturen) beantragt werden. Ab dem Antragsjahr 2026 muss auch im 2. Fall (die Öko-Regelung 2 wird nicht beantragt) ein NC für Mais verwendet werden (NC 171 oder NC 411).

Teil 1

GAP-Konditionalität GLÖZ-Standards

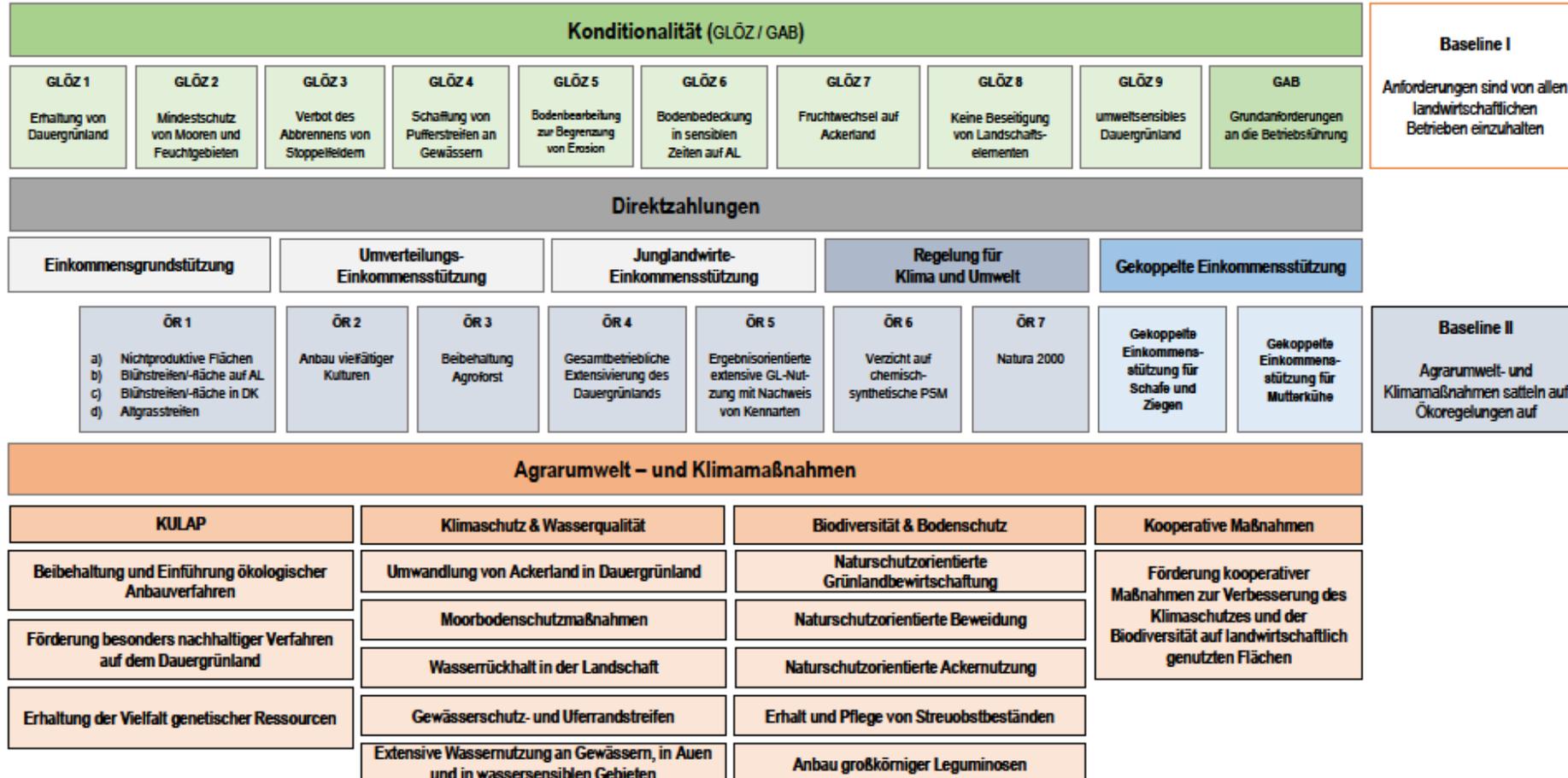
GAP 2023 - 2027

Schematische Darstellung der grünen Architektur

Stand 21. Februar 2025

GAP 2023 - 2027

(Schematische Übersicht der grünen Architektur)



GLÖZ-Standards

GLÖZ 1 Erhaltung von Dauergrünland	GLÖZ 2 Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren	GLÖZ 3 Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern
GLÖZ 4 Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen	GLÖZ 5 Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion	GLÖZ 6 Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung
GLÖZ 7 Fruchtwechsel auf Ackerland	GLÖZ 8 Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen an Ackerland	GLÖZ 9 Umweltsensibles Dauergrünland

Erhaltung von Landschaftselementen

GLÖZ 1 ERHALTUNG VON DAUERGRÜNLAND

GLÖZ 2 MINDESTSCHUTZ VON FEUCHTGEBIETEN UND MOORE

GLÖZ 9 UMWELTSENSIBLES DAUERGRÜNLAND

GLÖZ 1, 2 und 9: Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche

- Die Überführung von Dauergrünland in eine **nichtlandwirtschaftliche Fläche** ist ab 2025 **aus förderrechtlicher Sicht zulässig** und daher nicht Gegenstand des Antragsverfahrens zur Umwandlung von Dauergrünland.
- Unabhängig davon sind die **fachrechtlichen Regelungen** zu **beachten** (zum Beispiel das Naturschutz- oder Wasserrecht).

GLÖZ 1, 2 und 9: Standort angepasste nasse Bewirtschaftung (Paludikultur)

- Wird die Umwandlung oder das **Pflügen von Dauergrünland** zum Zwecke der Etablierung einer standortangepassten Nassbewirtschaftung genehmigt, muss **keine** Dauergrünland **Ersatzfläche** bereitgestellt werden.

GLÖZ 2: Umwandlung von Dauerkulturen in Ackerland

- Innerhalb der GLÖZ 2 Kulisse dürfen Obstbaum-Dauerkulturen nicht in Ackerland umgewandelt werden.
- Ab dem Antragsjahr 2025 ist eine Umwandlung von anderen Dauerkulturen in Ackerland zulässig (z.B. bei Spargel oder Heidelbeeren).

GLÖZ 5

BODENBEARBEITUNG ZUR BEGRENZUNG VON EROSION

Ökologisch wirtschaftende Betriebe (Unternehmen im Öko-Kontrollverfahren) können auf erosionsgefährdeten Flächen zum Zwecke des Anbaus früher Sommerkulturen eine **raue Winterfurche** anlegen:

$K_{\text{Wasser 1}} / K_{\text{Wasser 2}}$

Beim Anbau **früher Sommerkulturen** (Reihenkulturen ausgenommen) ist für ökologisch wirtschaftende Betriebe eine raue Winterfurche zulässig

Die raue Winterfurche muss **bis zum 15. Februar des Folgejahres** bestehen bleiben!

$K_{\text{Wasser 2}}$

Bei **Sommerkulturen** in Reihenkultur (Reihenabstand von 45 cm oder mehr) ist das Pflügen für ökologisch wirtschaftende Betriebe nur unmittelbar vor der Einsaat zulässig, wenn vorher eine **Winterzwischenfrucht** oder **Untersaat** angebaut wurde.

Die Mindestbodenbedeckung muss auf 80 % des Ackerlandes eines Betriebes vorgenommen werden, (ab dem AJ 2025) nur noch bis zum 31. Dezember des AJ und nicht vom 15. November des AJ bis zum 15. Januar des folgenden Jahres. Die Arten der Mindestbodenbedeckung sind im Ergebnis unverändert.

- weiterhin möglich: die Sonderformen zur Bereitstellung der Mindestbodenbedeckung (beispielsweise durch frühe Sommerkulturen im Folgejahr).
- bei Bereitstellung der Mindestbodenbedeckung durch frühe Sommerkulturen im Folgejahr, Anbau der frühen Sommerkultur im Folgejahr nicht mehr bis zum 31. März (Aussaat oder Pflanzung frühest möglich, Zeitpunkt nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis)
- Verschärfte Anforderungen für die aktive Begrünung bei nichtproduktiv genutzten Flächen. Die aktive Begrünung darf weiterhin nicht durch die Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze erfolgen und zusätzlich ab dem Antragsjahr 2025 auch nicht allein durch Gräser.

GLÖZ 7

FRUCHTWECHSEL AUF ACKERLAND

Die Vorgaben für den GLÖZ-Standard 7 wurden neu geregelt und vereinfacht. Ab dem Antragsjahr 2025 müssen folgende Vorgaben eingehalten werden:

1. **Fruchtwechsel auf Flächen (flächenbezogene Vorgabe):** Auf jedem Ackerschlag muss spätestens im dritten Jahr ein Wechsel der Hauptkultur stattfinden.
 2. **Fruchtwechsel auf Betriebsebene (betriebsbezogene Vorgabe): Auf mind. 33% des AL** eines Betriebes **muss ein Fruchtwechsel** erfolgen. Der Fruchtwechsel kann durch den Wechsel der Hauptkultur erfolgen oder durch den Anbau einer Zwischenfrucht (auch als Untersaat), welche möglichst früh nach der vorherigen Hauptkultur etabliert und bis mindestens zum 31. Dezember auf der Fläche vorhanden sein muss.
- flächenbezogene Maßnahme muss auch eingehalten werden, wenn der/die Bewirtschafter/in wechselt
 - flächenbezogenen Ausnahmen gelten fort.

GLÖZ 8

SCHUTZ VON LANDSCHAFTSELEMENTEN

Ab dem Antragsjahr 2025 beinhaltet **der GLÖZ-Standard 8** nur noch **die Verpflichtung zum Schutz von Landschaftselementen**, welche nicht beseitigt werden dürfen!

Der **GLÖZ-Standard 8** wurde daher umbenannt und es ist nicht mehr verpflichtend, dass mindestens 4 % des Ackerlandes als nicht produktive Fläche oder als Landschaftselemente bereitgestellt werden müssen.

Direktzahlungen

Öko-Regelungen

ÖR 1	ÖR 2	ÖR 3	ÖR 4	ÖR 5	ÖR 6	ÖR 7
a) Nichtproduktive Flächen b) Blühstreifen/-fläche auf AL c) Blühstreifen/-fläche in DK d) Altgrasstreifen	Anbau vielfältiger Kulturen	Beibehaltung Agroforst	Gesamtbetriebliche Extensivierung des Dauergrünlands	Ergebnisorientierte extensive GL-Nutzung mit Nachweis von Kennarten	Verzicht auf chemisch-synthetische PSM	Natura 2000

ÖR 1a - nichtproduktive Flächen auf Ackerland

Erhöhung des Förderumfangs auf bis zu 8% des förderfähigen Ackerlandes des Betriebs (von bisher 6%).

Keine Bereitstellung von zuvor 4% nichtproduktiver Flächen auf Ackerland durch den GLÖZ-Standard 8, sodass für jede nicht produktive Fläche auf Ackerland die Öko-Regelung 1a beantragt werden kann.

Förderhöhe	
1. %	1.300 €/ha
2. %	500 €/ha
3.- 8. %	300 €/ha

Sofern eine Fläche der Öko-Regelung 1a **aktiv begrünt** und nicht der Selbstbegrünung überlassen werden soll, dann muss eine **Pflanzenmischung aus mindestens 5 krautartigen zweikeimblättrigen Pflanzenarten** verwendet werden. Darüber hinaus gibt es keine Vorgaben zu den prozentualen Anteilen der Arten in der Saatgutmischung und auch Gräser können weiterhin in der Saatgutmischung enthalten sein.

Kleine Betriebe (**mit mehr als 10 Hektar Ackerland**): können für bis zu einem Hektar die Prämie der Stufe 1 (1.300 €/ha) beziehen, auch wenn dadurch mehr als 8% des Ackerlandes stillgelegt werden. Dies bedeutet insbesondere für Betriebe zwischen 10 Hektar und 100 Hektar eine Erhöhung der Prämie.

ÖR 1b / 1c - Anlage von Blühstreifen / Blühflächen auf Ackerland bzw. in Dauerkulturen

Blühstreifen müssen auf der überwiegenden Länge eine Mindestbreite von 5 Metern aufweisen.

Die Liste der zulässigen Arten wird für das **Antragsjahr 2026** angepasst. Es entfallen drei für Brandenburg und Berlin relevante Arten.

Die zugrunde liegende Anpassung der GAPDZV resultiert nach Aussage des BMEL jedoch aufgrund einer Bitte von Saatgutherstellern, sodass durch die Streichung für die Praxis keine großen Probleme entstehen sollten.

Förderhöhe
200 €/ha

ÖR 1d - Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland

Für 2025 angepasst:

- auch dann förderfähig, wenn die Altgrasstreifen oder Altgrasflächen einen Anteil von über 20% an der Gesamtparzelle ausmachen.
- sofern der Anteil bei über 20% liegt (beispielsweise bei 25%): dennoch **20% gefördert**

Einstufung als produktive Fläche: Ab dem Antragsjahr 2025 gelten Altgrasstreifen oder Altgrasflächen als produktive Flächen, sodass auf den Altgrasstreifen oder Altgrasflächen selbst eine **jährliche landwirtschaftliche Tätigkeit** stattfinden muss.

Altgrasstreifen oder Altgrasflächen dürfen unbegrenzt an derselben Stelle angelegt werden.

Förderhöhe	
1. %	900 €/ha
2.-3. %	400 €/ha
4.-6. %	200 €/ha

ÖR 1d - Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland

Für kleine Betriebe (auch unter 10 Hektar): Altgrasstreifen oder Altgrasflächen der Öko-Regelung 1d sind im Umfang von bis zu 1 Hektar in der Prämienstufe 1 (900 €/ha) auch dann begünstigungsfähig, wenn diese mehr als 6 Prozent des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs ausmachen. Für diesen 1. Hektar wird einheitlich die höchste Prämienstufe gezahlt.

Für kleine Flächen gilt Altgrasstreifen oder Altgrasflächen sind bis zu einer Größe von 0,3 Hektar begünstigungsfähig, auch wenn sie mehr als 20 Prozent einer förderfähigen Dauergrünlandfläche bedecken.

Klarstellung Mulchverbot: Die Zerkleinerung und ganzflächige Verteilung des Aufwuchses (Mulchen) ist während des ganzen Antragsjahres **nicht zulässig!**

ÖR 2 - Anbau vielfältiger Kulturen

Bei der Definition der Hauptfruchtarten wurden die Definitionen von Leguminosen und sonstigen Mischkulturen angepasst bzw. als eigene Hauptfruchtart aufgenommen:

- Mischkulturen von **feinkörnigen und großkörnigen Leguminosen** werden als unterschiedliche Hauptfruchtarten berücksichtigt und nicht mehr nur als eine Hauptfruchtart Leguminosen.
- **Winter- und Sommermischkulturen** werden ebenfalls als unterschiedliche Hauptfruchtarten berücksichtigt und nicht mehr nur als Hauptfruchtart sonstige Mischkulturen.

Die Kulturvielfalt des beetweisen Anbaus wird besser berücksichtigt. Die **Verpflichtung** zur Erbringung der mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten gilt als **erfüllt**, wenn auf **mindestens 40 Prozent** des förderfähigen Ackerlands des Betriebs (Ackerland ohne Brachen) **beetweise mindestens fünf** verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen angebaut werden (Flächen mit den **Nutzcodes 610, 650 und 720**).

Die **Bezugsfläche** ergibt sich aus dem **gesamten Ackerland** eines Betriebes, abzüglich nichtproduktiver Flächen, Flächen mit der Aktivierung 0 etc.

Förderhöhe
60 €/ha

ÖR 3 - Beibehaltung Agroforst auf AL und DGL

Die **Mindestbreite** von Gehölzstreifen wurde gestrichen.

Die Breiten- und Abstandsregelungen gelten nur noch auf der **überwiegenden Länge** (auf über 50%).

Ein **Mindestabstand** vom Gehölzstreifen **zum Rand** der Fläche ist nur noch erforderlich, wenn die Fläche an einen Wald oder an bestimmte Landschaftselemente angrenzt (Hecken- oder Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze).

Förderhöhe

200 €/ha

ÖR 4 und ÖR 6

ÖR 4 - Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebes

Wird die ÖR4 beantragt darf Dauergrünland grundsätzlich nicht umgewandelt werden, auch wenn eine Genehmigung zur Umwandlung erteilt wurde.

Ab dem Antragsjahr 2025 werden auch **Damwild** und **Rotwild** bei der Berechnung der raufutterfressenden Großvieheinheiten berücksichtigt.

Förderhöhe	
100 €/ha	

ÖR 6 – Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel

Klarstellung: Ist für eine Fläche die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln bereits durch eine Auflage in dem Naturschutzgebiet verboten, dann ist eine Förderung für diese Fläche ausgeschlossen, da nicht mehr freiwillig auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln verzichtet werden kann.

Förderhöhe	
AL (ohne GoG)/DK	150 €/ha
GoG	50 €/ha

Gekoppelte Einkommensstützung Mutterschafe und Mutterziegen

Bei der gekoppelten Einkommensstützung für Mutterschafe und Mutterziegen entfallen folgende Fördervoraussetzungen, damit ein Tier förderfähig ist:

- die Stichtagsmeldung zum 15. Januar des Antragsjahres
- die Vorgabe, dass das Tier am 1. Januar des Antragsjahres mindestens 10 Monate alt ist.

Trotz des Wegfalls der Altersvorgabe werden weiterhin nur Muttertiere gefördert, d.h. es können nur Tiere beantragt werden, die alt genug zum Lammen sind.

Förderhöhe

39,00 €/Tier (2025)

Agrarförderantrag 2025

Hinweise zur Antragstellung zur

2. Säule der GAP

Agrarförderantrag 2025 - 2. Säule

Für den Agrarförderantrag 2025 stehen 17 Förderprogramme (FP) aus 6 Förderrichtlinien zur Verfügung:

- davon 11 FP auf Grundlage des GAP -Strategieplans: 3110, 3120, 3130, 3140, 3150, 3180, 3190, 3200, 3210, 3220, 3230 mit fünf- bzw. vierjährigem Verpflichtungszeitraum
- davon 5 FP auf Grundlage EPLR (Entwicklungsplan für den ländlichen Raum): 50, 810, 860, 870 mit **einjährigem** Verpflichtungszeitraum (01.01.–31.12.2025)
- FP 40 und 890 auf Grundlage GAK - Rahmenplan (Gemeinschaftsaufgabe: Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes)

Link zu den Förderrichtlinien:

<https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/service/foerderung/landwirtschaft/>

Agrarförderantrag 2025 - 2. Säule

Zahlung von FP mit einjährigem Verpflichtungszeitraum (01.01. bis 31.12.2025)

- FP 810, 860, 870 und 50 enden zum 31.12.2025, daher ist Auszahlung noch in 2025 erforderlich (Aussteuerung GAP-Förderperiode 2014-2022)
- Ab 2026 wird FP 50 über GAP-Strategieplan finanziert, dies soll auch für FP 810, 860 und 870 erfolgen

Agrarförderantrag 2025 - 2. Säule

Hinweise zum Antrag „Vorzeitiges Beenden“ (VB)

- Antrag „VB“ befähigt unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Renteneintritt, Erwerbsunfähigkeit, Betriebsumstrukturierung, Baumaßnahmen, Krankheit) zum Beenden einer mehrjährigen Verpflichtung
- zwei Möglichkeiten: über ELER-Antragstellung oder über Agrarförderantrag
- Ausstieg über ELER-Antragstellung: Verpflichtung wird zum 01.01. des auf die Einreichung des ELER-Antrags folgenden Jahres beendet (ELER-Antrag 2025: Verpflichtung wird zum 01.01.2025 beendet)
- Ausstieg über Agrarförderantrag: Verpflichtung wird rückwirkend zum 01.01. des Antragsjahres beendet (AFA 2025: Verpflichtung wird zum 01.01.2025 beendet)
- Zahlungsantrag und Antrag "VB" **schließen sich aus!**

Agrarförderantrag 2025 - 2. Säule

Förderprogramm 890 - Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau

- mehrjährige Blühstreifen (Bindung 892) dürfen nur teilweise (maximal bis zu 50 %) über Winter unbewirtschaftet stehen bleiben
- ein vollständiger Bewirtschaftungsverzicht ist nicht zulässig

Agrarförderantrag 2025 - 2. Säule

Vertragsnaturschutz (VNS) - neue Nutzcodes

In die Nutzcodeliste wurden zwei neue Nutzcodes (NC) für folgende VNS-Maßnahmen aufgenommen:

- **Ackerland → NC 560** „Brache im Rahmen einer VNS-Maßnahme“ für Folgendes:
 - Lichtacker gem. Nr. 8.2.4.1 der Verwaltungsvorschrift zum Vertragsnaturschutz Offenland (VV)
 - mehrjährige Blühflächen mit Regiosaatgut gem. Nr. 8.2.6.1 der VV
 - Schonflächen im Acker gem. Nr. 8.2.7.1 der VV
- **Dauergrünland → NC 886** „Schonfläche unterjährig“ für folgende VNS-Maßnahmen
 - Schonflächen im Grünland gem. Nr. 8.1.5.1 a und b der VV

Vertragsnaturschutz (VNS) - Anwendung der neuen NC 560 und 886

- Antragstellende mit VNS-Maßnahmen setzen im Nutzungsnachweis AFA 2025 die NC 560 auf Ackerland bzw. NC 886 auf Dauergrünland an ihre Parzellen
- so gekennzeichnete VNS-Maßnahmen sind nicht mit einer AUKM kombinierbar
- NC 560 und 886 sind auch für FP 3180 (Ökologischer Landbau) im betreffenden Jahr nicht förderfähig: Parzellen werden bei Bedarf mit der Bindung 3181/3181EP oder 3182 gekennzeichnet zur Einbeziehung in gesamtbetrieblichen Verpflichtungsumfang (ÖLB-Bindungen in NC-Liste mit * gekennzeichnet)

Teilnahme an verpflichtender Naturschutzberatung

- Antragstellende mit Verpflichtungsbeginn 01.01.2023 befinden sich 2025 im dritten Verpflichtungsjahr und müssen gem. Nr. 1 6.10 der RL AUKM Biodiversität, ÖLB und Bodenschutz innerhalb der ersten drei Verpflichtungsjahre ihre Teilnahme an einer naturschutzbezogenen Beratung nachweisen
- dies gilt für folgende FP: 3110, 3120, 3150 und 3210
- Termine: am 11.09.2025 im Kreistagssaal und am 18.09.2025 im Großen Beratungsraum im Beethovenweg - Einladungen erfolgen durch das SG Landwirtschaft

Agrarförderantrag 2025 - 2. Säule

FP 50 Natura 2000 - Ausgleich

- ab **AFA** 2025 muss durch Antragstellende kein Bestätigungsvermerk mehr eingereicht werden (bestätigt wurde bislang die Lage in Schutzgebietskulissen)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Sie haben nun die Möglichkeit Fragen zu stellen.